

## **Forderungen der IHK zu Leipzig zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die sächsische Wirtschaft**

### **Präambel**

Die von Bundesregierung und sächsischen Landesregierung verabschiedeten Maßnahmen sind ein erster Schritt zur Bewältigung der Folgen der größten wirtschaftlichen Krise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen. Vielen Kleinunternehmen und Solo-Selbstständigen kann damit geholfen werden, die nächsten Monate zu überstehen. Auch Konzernen wird mit zahlreichen Maßnahmen (Kredite, Mietstundungen usw.) geholfen.

### **Jetzt MUSS unverzüglich der MITTELSTAND in den Fokus rücken!**

Die kleinen und mittelständischen Unternehmen sind wesentliche Stütze und Motor der sächsischen Wirtschaft. Sie sind der Auftraggeber für einen Großteil der Kleinunternehmen und (Solo)-Selbstständigen sowie Zulieferer für Großunternehmen und Konzerne. Ein Wegbrechen dieser Unternehmensstruktur hätte katastrophale Folgen für die komplette sächsische Wirtschaftslandschaft.

Laut Mittelstandsbericht 2015 - 2017 des Freistaates Sachsen erwirtschaften die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) rund 42 Prozent des Gesamtumsatzes (Kleinunternehmen erwirtschaften 24 Prozent). Darüber hinaus beschäftigen die sächsischen KMU rund 900.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 30.000 Auszubildende (zum Vergleich: die sächsischen Kleinunternehmen beschäftigen 265.000 SV-Beschäftigte und 5.600 Auszubildende).

Die bisher durch die Bundesregierung und den Freistaat Sachsen für den Mittelstand getroffenen Maßnahmen sind in der aktuellen Krise unzulänglich und gehen an einer Vielzahl der kleinen und mittelständischen Unternehmen vorbei.

Aus der Vielzahl von Telefonaten und E-Mails, die uns täglich erreichen, wird eines überaus deutlich: Der Mittelstand fühlt sich derzeit von der Politik im Stich gelassen und benötigt daher dringend und schnellstmöglich adäquate staatliche Unterstützung. In diesem Zusammenhang erachten wir die folgenden Maßnahmen als unerlässlich:

### **Vom Freistaat Sachsen fordern wir**

#### **1. Zuschussprogramm für größere Unternehmen unverzüglich auflegen!**

Das Darlehensprogramm „Sachsen hilft sofort“ und die Soforthilfen des Bundes schließen den von der aktuellen Krise ebenfalls schwer getroffenen Mittelstand weitgehend aus. Verschiedene Bundesländer (u. a. Brandenburg, Thüringen, Bayern, Hessen) haben dies erkannt und Sofort-Zuschussprogramme auch für größere Unternehmen gestartet. Der Freistaat Sachsen muss hier unverzüglich nachziehen und darf das unverschuldete Absterben dieser wichtigen Säule der sächsischen Wirtschaft nicht zulassen! Es besteht die Gefahr, dass viele inhabergeführte Unternehmen, die sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt haben und mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen, schlichtweg vom Markt verschwinden. Damit fielen

wichtige Steuerzahler aus bzw. die betroffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze drohen innerhalb kurzer Zeit verloren zu gehen oder das Geschäft würde nach der Krise womöglich von größeren, externen Anbietern außerhalb des Freistaates übernommen.

Wir fordern daher schnelle, unbürokratische Zuschüsse für Unternehmen ab zehn Beschäftigte gemäß folgender Staffelung:

11 bis 40 Beschäftigte: 25.000 Euro, 41 bis zu 100 Beschäftigte: 40.000 Euro

Das Antragsverfahren sollte maximal unbürokratisch über die SAB erfolgen.

*Anmerkung: Die zinssubventionierten KfW-Förderprogramme im Zusammenspiel mit den Hausbanken erweisen sich in der aktuellen Krise häufig als wenig hilfreich, denn die allermeisten mittelständischen Betriebe benötigen aufgrund der Umsatzausfälle u. a. durch die staatlich verordneten Geschäftsschließungen kurzfristig Liquidität, zumal ihre oft hohen Fixkosten außerhalb der Personalkosten (z. B. Miete, Leasingraten, etc.) weiterlaufen. Hinzu kommt, dass Darlehen insbesondere in konsumorientierten Branchen aufgrund der unsicheren Zukunftsaussichten, geringer Margen und dem Ausfall nicht nachholbarer Umsätze eher als Brandbeschleuniger für das persönliche Haftungsrisiko des Unternehmers denn als Hilfe verstanden werden und seitens der Hausbanken deshalb auch mit vergleichsweise hohen Zinsaufschlägen verbunden sind. Häufig müssen neben den o. g. Fixkosten (nicht verkaufte) Warenbestände, Vorfinanzierungen von Aufträgen und weitere Darlehen beglichen werden.*

*Trotz Haftungsfreistellung zeichnet sich auch aus diesen Gründen eine Zurückhaltung der Kreditvergabe durch die Hausbanken ab.*

## **2. Darlehen „Sachsen hilft sofort“ - Möglichkeiten zur Wandlung in Zuschuss schaffen!**

In der Richtlinie vom 22. März 2020 für das Darlehen „Sachsen hilft sofort“ sind leider keine Regelungen enthalten, dass Teile des Darlehens in einen Zuschuss gewandelt werden können. Daher sind in der Richtlinie nachträglich Kriterien festzuschreiben, dass die Forderung ganz oder zum Teil erlassen werden kann, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und eine Existenzgefährdung zu befürchten ist. Um zu definieren, wann eine Existenzgefährdung vorliegt, kann die EU-Richtlinie für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten herangezogen werden. Danach sind für Unternehmen, die einen Teilerlass oder Zuschussumwandlung nach Ablauf der drei tilgungsfreien Jahre erhalten, die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- Fortschreibung eines Liquiditätsplanes (Liquiditätsvorschau für drei Jahre ab dem geplanten/beantragten Rückzahlungsbeginn – 2023, 2024, 2025)
- Bestätigung des Unternehmers sowie zusätzliche positive Fortführungsprognose durch den Steuerberater, aus der hervorgeht, dass die Tilgung eine unbillige Härte darstellt
- Rentabilitätsvorschau nach SAB Mikro-Darlehen
- nach tilgungsfreier Zeit muss der übrige Kapitaldienst erhalten werden (größer 0)
- Nachweis einer Liquiditätslücke durch drohende Unterdeckung des potenziellen Kapitaldienstes.

Die Richtlinie Förderung Regionales Wachstum aus dem Jahr 2019 sollte als Grundlage genommen und auf das Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“ zur 50 %igen Zuschussgewährung angepasst werden. Dieser muss branchenunabhängig, also ohne Branchenausschlüsse und ohne Gebietsausschlüsse (alle Landkreise und kreisfreie Städte) erfolgen. Außerdem ist bis einen Monat vor beginnender Rückzahlung der Zuschuss zu beantragen. Gerade Einzelunternehmen würden von einer Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss profitieren und Sicherheit bei der Entscheidung für eine Antragstellung für das Soforthilfe-

Darlehen erhalten. Ziel muss es jedenfalls sein, bis dato wirtschaftlich „gesunde“ Unternehmen, die durch bzw. nach der Krise unter erheblichen Anlaufproblemen leiden werden, die wirtschaftliche Situation nicht noch durch die Rückzahlung des Darlehens zu erschweren.

### **3. Ausbildungszuwendungen für von der Allgemeinverfügung betroffene Betriebe gewähren!**

Durch die aktuelle Corona-Krise steht in Sachsen ein Teil der über 53.000 dualen Ausbildungsverhältnisse auf der Kippe. Nach dem Berufsbildungsgesetz haben die Auszubildenden, die z. B. aufgrund staatlich angeordneter Betriebsschließungen aktuell nicht ausgebildet werden können, zunächst sechs Wochen lang Anspruch auf Fortzahlung der vollen Ausbildungsvergütung.

Um die betroffenen Ausbildungsunternehmen in diesen ersten sechs Wochen nicht noch zusätzlich durch die entfallenden Ausbildungsmöglichkeiten finanziell zu belasten und die Ausbildungsverhältnisse zu sichern, muss der Freistaat Sachsen Zuwendungen an Ausbildungsbetriebe für die Fortführung von Ausbildungsverhältnissen in Berufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) für den Zeitraum der Gültigkeit der während der Corona-Krise ausgesprochenen Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. März 2020 gewähren. Die Zuwendung ist zu gewähren, wenn:

- der Ausbildungsbetrieb von Kurzarbeit betroffen ist,
- für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis Kurzarbeit beantragt wurde,
- der Auszubildende gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 (BBiG) für 6 Wochen hat.

Die Zuwendung ist in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Ausbildungsentgelt als Festbetrag auszureichen und ist pro Auszubildenden in Höhe des 1,5fachen der Ausbildungsvergütung festzusetzen, wie sie in den drei Monaten vor Antragstellung regelmäßig monatlich gezahlt wurde, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung. Sie ist für den Zeitraum zu gewähren, in dem die Allgemeinverfügung gilt und für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit besteht (erste sechs Wochen). Eine Betriebsgrößenbegrenzung ist nicht vorzusehen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich nach den Vorgaben der Sächsischen Aufbaubank (SAB) als Bewilligungsstelle und unter Verwendung zur Verfügung gestellter Formulare über die zuständige Stelle (Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer) einzureichen. Die zuständige Stelle bestätigt das Ausbildungsverhältnis auf dem Antrag.

## **Vom Bund fordern wir flankiert vom Freistaat Sachsen**

### **1. Entschädigungsanspruch für von Präventivschließungen betroffene Unternehmen im Infektionsschutzgesetz festschreiben!**

Unternehmen, die von den Präventivschließungen infolge der Allgemeinverfügung betroffen sind, stehen vor dem Problem, dass die Anspruchsgrundlagen für eine Entschädigung nach § 56 oder § 65 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht greifen. Alle betroffenen Unternehmen, jedoch insbesondere jene ab 11 Beschäftigte, stehen damit vor der Situation, dass sie auf dem eintretenden Schaden sitzen bleiben. Hier besteht eine Lücke, die unverzüglich geschlossen

werden muss. Entsprechend ist der Tatbestand des § 56 Abs. (1) und (4) IfSG um diese Präventivschließungen wie folgt zu erweitern:

(1) Einfügen eines Satz 2: Das Gleiche gilt für Unternehmen, wenn sie in Folge von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 (Allgemeinverfügung) oder § 32 (Rechtsverordnung) in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.

(4) Ergänzung um einen Satz 3: Bei Entschädigungsberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 wird das Vorliegen einer Existenzgefährdung vermutet, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit wegen der nach § 28 Absatz 1 oder § 32 angeordneten Maßnahmen für mehr als zwei Wochen rechtlich oder faktisch, mittelbar oder unmittelbar nicht ausgeübt werden kann. Die Entschädigung ist bis zu dem Zeitpunkt zu gewähren, in dem die in Folge der nach § 28 Absatz 1 oder § 32 angeordneten Maßnahmen entstandene erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Entschädigungsberechtigten wieder entfällt.

## **2. Ausweitung der steuerrechtlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten ermöglichen!**

Nach § 10d Einkommensteuergesetz (EStG) kann ein Verlust mit den Einkünften des vorangegangenen Veranlagungszeitraums verrechnet werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist es jedoch dringend erforderlich, die Regelung des § 10d EStG dahingehend zu flexibilisieren bzw. auszuweiten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, den Unternehmen einen sofortigen einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Verlustrücktrag mit den geschätzten Verlusten aus 2020 zu ermöglichen, um ihnen im laufenden Jahr kurzfristig zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte die betragsmäßige Begrenzung von 1 Million bzw. 2 Millionen Euro auf mindestens 5 bzw. 10 Millionen Euro erhöht werden. Zudem muss der Verlustrücktrag auf die vergangenen drei Wirtschaftsjahre auf Basis einer Ergebnisprognose für das laufende Jahr anwendbar sein.

7. April 2020